

**Betreff:**

**WRANN Hotels GmbH;**  
*Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes  
„Hotel Post“ im Standort Europaplatz 4 – 6, 9220  
Velden am Wörther See –*

Datum	15.04.2025
Zahl	<b>VL4-BA-2195/1-2025 (003/2025)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Eva Nassimbeni MA
Telefon	050 536-61241
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Wrann Hotels GmbH, Europaplatz 4 – 6, 9220 Velden/WSee; Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes „Hotel Post“ im Standort Europaplatz 4 – 6, 9220 Velden/WSee, Marktgemeinde Velden am Wörther See; Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes, auf Gst.Nr. 688 und .65/1, beide KG 75318, in Form der partiellen Einhausung des Gastgartens, Verlagerung des bestehenden Pizzaofens in den Innenbereich und Errichtung eines Schankbereichs, sowie Neugestaltung des Gastgarten und des Vorplatzes .**

**Ort:** an Ort und Stelle (Europaplatz 4 – 6, 9220 Velden/WSee)

**Datum:** Montag, den 05.05.2025                      **Zeit:** 10.30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis spätestens **02.05.2025** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer-Nr. 3.02, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 74, 81, 333 und 356 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024;

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Eva Nassimbeni MA